



Wien, im März 2014

Katastrophenfondsgesetz 1996

10. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen

Inhalt

1. BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT	1
2. DOTIERUNG DES KATASTROPHENFONDS	1
3. MITTELVЕРWENDUNG	3
4. EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN	6
4.1. Einzahlungen	6
4.2. Auszahlungen	8
4.3. Rücklagen	9
5. LÄNDERWEISE AUFGLIEDERUNGEN	10

1. Berichterstattungspflicht

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 208/2013, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 2012 und 2013 bis 31. März 2014 zu berichten.

2. Dotierung des Katastrophenfonds

Der Katastrophenfonds wird – neben Einzahlungen aus der Veranlagung und Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,1 % des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer dotiert, und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes (§ 9 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 208/2013). Da die Mittel des Katastrophenfonds seit August 2013 nicht mehr veranlagt, sondern – wie alle anderen Rücklagen des Bundes – nur mehr buchhalterisch dargestellt werden, wurden vom Fonds letztmals im Jahr 2013 Zinsen vereinnahmt.

Seit dem Jahr 2010 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10 Mio. Euro jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert (wovon 5 Mio. Euro jährlich durch eine Kürzung ihrer Ertragsanteile von den Ländern getragen werden). Dieser Teil der Einzahlungen ist für die Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis des Katastrophenfonds dargestellt.

Zusätzlich zu diesen laufenden Einzahlungen stehen dem Fonds Rücklagen zur Verfügung, wobei die Höhe dieser Rücklagen bis zum Jahr 2012 mit 29 Mio. Euro begrenzt war und die Obergrenze nunmehr mit 30 Mio. Euro festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996). Wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden („Aufstockungsbetrag“

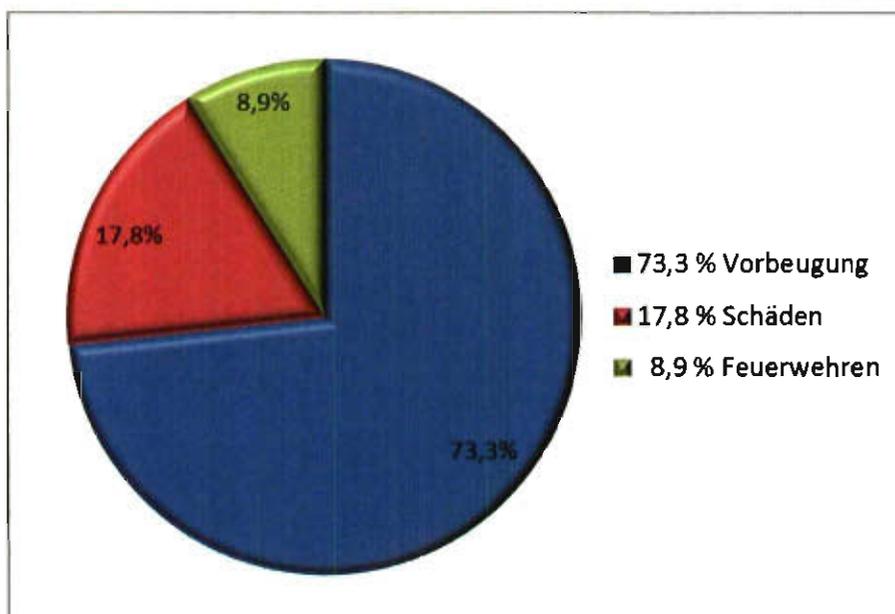
gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 FAG 2008). Bisher wurde in den Jahren 2010 und 2013 von dieser Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2013 wurde vom Bundesgesetzgeber eine weitere Aufstockung des Katastrophenfonds in Höhe von 47,5 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Finanzierung von Vorbeugungsmaßnahmen vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Z 2a FAG 2008). Eine weitere bundesgesetzlich normierte Aufstockung in Höhe von 50 Mio. Euro aus Bundesmitteln wurde bereits für die im Jahr 2014 vorgesehenen finanziellen Hilfen aufgrund der Dürrekatastrophe des Jahres 2013 vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Z 2b FAG 2008).

3. Mittelverwendung

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds (ohne die Mittel für die „Landesstraßen B“) wie folgt zu verwenden:

Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden	17,84 %
<i>Schäden im Vermögen Privater</i>	4,21 %
<i>Schäden im Vermögen der Länder</i>	3,31 %
<i>Schäden im Vermögen der Gemeinden</i>	9,09 %
<i>Schäden im Vermögen des Bundes</i>	1,23 %
Einsatzgeräte der Feuerwehren	8,89 %
Vorbeugungsmaßnahmen	73,27 %
Summe	100,00 %



Trotz der Zuteilung eines Anteils von 17,85 % für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden hängen die jährlichen Auszahlungen für diese Zwecke nicht von den Einzahlungen in den Katastrophenfonds, sondern von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen durch die Länder ab. Wenn die Mittel des Katastrophenfonds für diese Zwecke nicht ausreichen, kann, wie bereits oben ausgeführt, die Bundesregierung die

Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln aufstocken und so eine Kürzung der prozentuellen Beteiligung des Katastrophenfonds vermeiden.

Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden bis zu 50 % der Schadenshöhe ersetzen.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt. Die Zeitpunkte der Antragstellungen der Länder hängen auch von ihren Investitionszeitpunkten ab, wodurch sich bei einer Betrachtung einzelner Jahre Differenzen zwischen den Einzahlungen in den Katastrophenfonds für diesen Zweck und den diesbezüglichen Auszahlungen ergeben.

Ab dem Jahr 2013 werden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 95 Mio. Euro zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 2b KatFG 1996). Diese Bestimmung führte zu einer Aufstockung der Feuerwehrmittel für das Jahr 2013 um 4.717.452,- Euro.

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen des Katastrophenfonds für Vorbeugungsmaßnahmen werden vor allem durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

(BMLFUW) sowie für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) erbracht, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

In den Aufgabenbereich des BMLFUW und des BMVIT fällt die Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, in den Aufgabenbereich des BMLFUW weiters die Erhebung der Wassergüte gemäß §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Auch die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 3,634 Mio. Euro p.a. (Bundesministerium für Inneres) und der Förderung der Frost- und Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955 (Bundesministerium für Finanzen), erfolgt unter dem Titel Vorbeugungsmaßnahme aus dem Katastrophenfonds.

Ein weiterer Betrag von 16,7 Mio. Euro wurde im Jahr 2013 einmalig zur Finanzierung der Landesmittel des Landes Steiermark gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 für Maßnahmen in Folge der Hochwasserschäden des Jahres 2012 vorgesehen.

„Landesstraßen B“:

Seit dem Jahr 2008 sind 10 Mio. Euro jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden („Landesstraßen B“), zu verwenden. Anzuerkennen sind jene Schäden, die ab dem 1.1.2005 entstanden sind. Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden 50 % der Schadenssummen, die über die (länderweise unterschiedlich hohen) Selbstbehalte hinausgehen, ersetzt.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht für einen Ersatz in dieser Höhe ausreichen, sind die Ersätze gleichmäßig zu kürzen und die nicht berücksichtigten Bemessungsgrundlagen auf den nächsten Zahlungstermin vorzutragen.

4. Einzahlungen und Auszahlungen

4.1. Einzahlungen

In den Jahren 2012 und 2013 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	2012	2013
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	348.815.546,00	373.928.331,30
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	659.295,92	857.527,11
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	430.355,33	-47.411,27
abz. Spesen	-49,09	-63,95
Aufstockung durch Beschluss der Bundesregierung		24.281.617,68
Aufstockung durch FAG 2008		47.500.000,00
Summe Einzahlungen	349.905.148,16	446.520.000,87
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2012	2013
Anteile an Körperschaftsteuer	10.000.000,00	10.000.000,00
Zinsen	0,00	165.959,36
Summe "Landesstraßen B"	10.000.000,00	10.165.959,36

Zur Aufstockung durch die Bundesregierung:

Insbesondere aufgrund hoher Auszahlungen des Katastrophenfonds aufgrund von Schäden durch das Hochwasser des Juni 2013 konnte der Finanzierungsbedarf nicht mehr aus den laufenden Einzahlungen und den Rücklagen des Katastrophenfonds bedeckt werden. Die Bundesregierung hat daher von der diesbezüglichen Ermächtigung im FAG 2008 Gebrauch gemacht und fasste am 19. November 2013 folgenden Beschluss:

„Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wird der Abzug von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen im Sinne des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 im Jahr 2013 um 35 Millionen Euro erhöht. Von dieser Erhöhung wird das Bundesministerium für Finanzen nur im Ausmaß des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs Gebrauch machen.“

Von dieser Aufstockungsmöglichkeit von bis zu 35 Mio. Euro musste letztlich im Ausmaß von rd. 24,28 Mio. Euro Gebrauch gemacht werden.

Zur Aufstockung durch das FAG 2008 für Vorbeugungsmaßnahmen

Durch das Hochwasser des Juni 2013 wurden Hochwasserschutzanlagen im Vollzugsbereich des BMLFUW und des BMVIT sowie der Wildbach- und Lawinenerosionsschutzanlagen beschädigt, die zu unabdingbaren Sofort- und -folgemassnahmen geführt haben. Dieser Mehrbedarf trat zu dem bereits bekannten als Folge der Überschwemmungen und Muren in der Steiermark im Sommer des Jahres 2012.

Da dieser Mehrbedarf mit den im Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen reservierten Mittel nicht zur Gänze abgedeckt werden konnte, wurden mit einer Novelle zum FAG 2008 die Mittel des Katastrophenfonds im Jahr 2013 einmalig um 47,5 Mio. Euro für vorbeugende Maßnahmen aufgestockt.

Zu den Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben:

Im Erfolg 2012 wurden die Einnahmen aus Zinsen iHv. 430.355,33 Euro nicht nach denen für den „regulären“ Katastrophenfonds (321.826,03 Euro) und für den Verrechnungskreis „Landesstraßen B“ (108.529,30 Euro) getrennt, weshalb im Jahr 2013 ein Betrag von 108.529,30 Euro zwischen diesen beiden Finanzpositionen umgebucht wurde und die Einzahlungen aus Zinsen beim „regulären“ Katastrophenfonds mit einem negativen Betrag ausgewiesen werden.

Bei einer getrennten Ausweisung im Jahr 2012 hätten sich die Einzahlungen aus Zinsen zwischen den beiden Verrechnungskreisen wie folgt verteilt:

Zinsen	2012	2013
„regulärer“ Katastrophenfonds	321.826,03	61.118,03
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	108.529,30	57.430,06

Die Fondsmittel (ohne Mittel für die „Landesstraßen B“) wurden gemäß § 3 KatFG 1996 wie folgt aufgeteilt:

	2012	2013
Schäden Privater: 4,21 %	14.685.134,49	15.742.382,75
Schäden Bund: 1,23 %	4.290.431,22	4.599.318,47
Schäden Länder: 3,31 %	11.545.794,57	12.377.027,77
Schäden Gemeinden: 9,09 %	31.707.333,13	33.990.085,32
Einsatzgeräte Feuerwehren: 8,89 %	31.009.702,04	33.242.228,65
Vorbeugungsmaßnahmen: 73,72 %	255.577.150,55	273.977.288,34
Zwischensumme	348.815.546,00	373.928.331,30
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	659.295,92	857.527,11
Nettozinsen	430.306,24	-47.475,22
Aufstockungen	0,00	71.781.617,68
Summe Einzahlungen	349.905.148,16	446.520.000,87

4.2. Auszahlungen

Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum folgende Beträge ausbezahlt:

	2012	2013
Schäden Privater	12.297.659,35	63.448.326,33
Schäden Bund:		
BMLFUW	26.000,00	694.391,00
BMVIT	2.195.000,00	7.196.000,00
Schäden Länder	5.089.970,00	11.806.887,31
Schäden Gemeinden	11.806.892,57	34.411.346,67
Einsatzgeräte Feuerwehren	34.127.119,00	40.092.774,00
Vorbeugungsmaßnahmen:		
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMLFUW	174.762.000,00	214.790.000,00
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMVIT	55.886.000,00	62.886.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen (BMVIT)	500.000,00	500.000,00
Hagelversicherungsprämien	18.874.054,94	19.366.950,00
Warn- und Alarmsystem	3.634.000,00	3.634.000,00
Finanzierung des Landesanteils der Stmk. gemäß WBFG	-	16.700.000,00
Summe	319.198.695,86	475.526.675,31
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2012	2013
Schäden Länder	1.605.517,11	1.598.390,43

4.3. Rücklagen

Aufgrund der Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich folgender Kontostand:

	2012	2013
Rücklagen 1. Jänner	29.000.000,00	29.006.674,44
<i>Einzahlungen aus Bundesmitteln</i>	349.905.148,16	446.520.000,87
<i>Auszahlungen</i>	319.198.695,86	475.526.675,31
Saldo	30.706.452,30	-29.006.674,44
Zwischensumme	59.706.452,30	0,00
Abfuhr an allgemeinen Haushalt	30.699.777,86	0,00
Rücklagen 31. Dezember	29.006.674,44	0,00

Die Rücklage war gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 bis einschließlich des Jahres 2012 mit 29 Mio. Euro begrenzt, diese Grenze beträgt seit dem Jahr 2013 30 Mio. Euro. Aufgrund dieser Begrenzung wurden im Jahr 2012 30.699.777,862 nach § 48 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 verwendet. Die Differenz von 6.674,44 Euro zur Grenze von 29.000.000,- ergab sich aus einer nachträglichen Einbuchung von Zinseinnahmen des Fonds.

Am Ende des Jahres 2013 konnten beim Katastrophenfonds keine Rücklagen gebildet werden.

Verrechnungskreis "Landesstraßen B"

	2012	2013
Rücklagen 1. Jänner	7.490.301,92	15.884.784,81
<i>Einzahlungen aus Bundesmitteln</i>	10.000.000,00	10.165.959,36
<i>Auszahlungen</i>	1.605.517,11	1.598.390,43
Rücklagen 31. Dezember	15.884.784,81	24.452.353,74

Der nicht verbrauchte Betrag i.H.v. 24.452.353,74 Euro im Verrechnungskreis „Landesstraßen B“ wurde einer Rücklage zugeführt.

5. Länderweise Aufgliederungen

Die folgenden Tabellen beinhalten eine länderweise Aufgliederung der Transfers an die Länder und Gemeinden (in Mio. Euro):

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2012:

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,26	0,68	0,58	0,23	0,53	0,31	0,15	0,60	3,45
Schäden Privater	0,05	0,40	2,50	1,17	2,36	4,89	0,54	0,39	0,00	12,30
Schäden Länder	0,00	0,07	0,10	0,26	0,94	1,68	1,50	0,54	0,00	5,09
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,06	1,54	5,93	5,24	1,81	4,54	2,58	1,35	10,08	34,13
Schäden Gemeinden	0,25	0,96	-1,54	2,46	1,76	3,37	3,05	0,91	0,59	11,81
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,93	0,00	0,00	0,67	0,00	1,61
Summe	1,49	3,23	7,67	9,72	8,03	15,00	7,98	4,00	11,26	68,38

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2013:

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,26	0,68	0,58	0,23	0,53	0,31	0,15	0,60	3,45
Schäden Privater	0,02	0,00	11,50	29,69	7,71	5,06	8,70	0,77	0,00	63,45
Schäden Länder	0,00	0,75	0,70	0,77	1,55	5,20	2,35	0,49	0,00	11,81
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,25	3,02	7,25	6,21	2,51	5,34	3,20	1,67	9,64	40,09
Länderanteil gemäß WBFG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,70	0,00	0,00	0,00	16,70
Schäden Gemeinden	0,19	1,97	2,05	12,67	2,84	9,26	4,69	0,44	0,30	34,41
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17	1,31	0,00	0,12	0,00	1,60
Summe	1,58	6,00	22,18	49,93	15,01	43,39	19,25	3,64	10,54	171,51

Die hier ausgewiesenen Beträge für das Warn- und Alarmsystem iHv. rd. 3,45 Mio. Euro betragen 95 % der dafür vorgesehenen Mittel von rd. 3,63 Mio. Euro, die weiteren 5 % werden gemäß der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung Mittel für ein Warn- und Alarmsystem, BGBl. Nr. 87/1988, vom Bund (BMI) für diese Zwecke verwendet.

Übergenuß des Landes Salzburgs:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung darüber informiert, dass vom Land Salzburg in den letzten Jahren – bei bis einschließlich im

Jahr 2012 gestellten Anträgen – zu Unrecht Mittel des Katastrophenfonds beantragt worden waren und in diesem Zusammenhang wegen des begründeten Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung Anzeige an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erstattet wurde.

Da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft betreffend die genaue Schadenshöhe noch im Gange sind, wurde vom Land Salzburg – unvorgreiflich der Ermittlungsergebnisse seitens der Staatsanwaltschaft – unpräjudiziell ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro als Rückzahlung akontiert, wobei dieser Betrag im Katastrophenfonds im Jahr 2014 vereinnahmt wurde.

Mittel der Länder für Feuerwehren:

Gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 werden ab dem Jahr 2013 die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 aus der Rücklage erforderlichenfalls um den Betrag erhöht, um den die Summe aus den Überweisungen des Bundes an die Länder aus der Feuerschutzsteuer in diesen Jahren auf Basis des Aufkommens in den Monaten Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres (§ 18 Abs. 3 FAG 2008) und aus den Anteilen gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 auf Basis der Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in den Monaten November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres den Betrag von 95 Millionen Euro unterschreitet.

Diese Regelung führte im Jahr 2013 zu einer Aufstockung der Mittel für Einsatzgeräte der Feuerwehren um 4.717.452,- Euro, wobei sich dieser Betrag wie folgt ermittelt:

1. Überweisungen Feuerschutzsteuer im Jahr 2013	57.266.409,-
2. Anteile gemäß § 3 Z 2 KatFG gemäß Einz. Nov.-Okt.	33.016.139,-
Summe	90.282.548,-
Aufstockung der Katastrophenfondsmittel für Einsatzgeräte	4.717.452,-
Summe inkl. Aufstockung	95.000.000,-

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen an Feuerschutzsteuer und an den Anteilen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2012 und 2013 einschließlich der Aufstockungsbeträge sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (in Mio. Euro).

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2012 (in Mio. Euro):

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	1,80	4,07	11,13	10,18	4,02	8,21	5,06	2,96	9,75	57,19
KatF-Anteil	1,06	2,15	5,93	5,28	1,98	4,54	2,58	1,35	5,95	30,81
Summe	2,87	6,21	17,06	15,46	6,00	12,75	7,65	4,31	15,69	88,00

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2013 (in Mio. Euro):

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	1,81	4,07	11,15	10,20	4,02	8,22	5,07	2,97	9,76	57,27
KatF-Anteil	1,11	2,10	6,34	5,48	2,05	4,67	2,80	1,47	7,00	33,02
Aufstockung KatF-Anteil	0,16	0,31	0,91	0,79	0,30	0,68	0,40	0,21	0,96	4,72
Summe	3,08	6,49	18,39	16,47	6,37	13,57	8,27	4,64	17,73	95,00

Anmerkungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Jahresabgrenzungen unterscheiden sich die hier ausgewiesenen Katastrophenfondsmittel von denen in der Aufteilung der Einzahlungen auf die einzelnen Verwendungszwecke des Katastrophenfonds. Auch die Auszahlungen an die Länder aus dem Katastrophenfonds in den einzelnen Jahren können von den zur Verfügung stehenden Mitteln abweichen, weil die jährlichen Auszahlungen auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen der Länder abhängen.